

# Eine Übersicht über den Nichtraucherschutz in Deutschland

Stand: August 2014

## Bundesweit

Am 01.09.2007 tritt das „Gesetz zur Einführung eines Rauchverbotes in Einrichtungen des Bundes und öffentlichen Verkehrsmitteln (Bundesnichtraucherschutzgesetz-BNichtRSchG) in Kraft. Das Rauchverbot gilt **für alle Einrichtungen des Bundes, für Verkehrsmittel des öffentlichen Personenverkehrs und Personenbahnhöfe der öffentlichen Eisenbahn.**

Am 30.07.2008 verkündet das BVerfG ein Urteil zu Nichtraucherschutzgesetzen der Länder Baden-Württemberg und Berlin, wonach die Gesetze mit dem Artikel 12 Abs. 1 des GG (Berufsfreiheit) unvereinbar sind. Die Betreiber von „getränkegeprägter Kleingastronomie“ (Einraumgaststätten) dürfen durch den Gesetzgeber nicht benachteiligt werden. Das BVerfG lässt dem Gesetzgeber die Möglichkeit offen, ein absolutes Rauchverbot in allen Gaststätten, unabhängig von ihrer Größe, zu erlassen (**Verschärfung des Gesetzes**) oder die Ausweitung der Ausnahmeregelung auf Einraumgaststätten bis 75m<sup>2</sup> Gastfläche vorzunehmen (**Lockerung des Gesetzes**). Die Änderungen müssen bis zum 31.12.2009 erfolgen. Das BVerfG hat zwar nur über die Gesetze der Länder Baden-Württemberg und Berlin zu entscheiden. Das Urteil betrifft aber auch die Gesetze anderer Bundesländer, die daraufhin ihre Gesetze überprüfen und ggf. ändern. Dies geschieht zum Teil nach entsprechenden Urteilen der Landesverfassungsgerichte.

## Nichtraucherschutzgesetze der einzelnen Bundesländer

Die Nichtraucherschutzgesetze aller 16 Bundesländer enthalten **ein Rauchverbot in öffentlichen Einrichtungen der Länder und Kommunen, in Erziehungs-, Bildungs-, Sport- und Kultureinrichtungen, in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie in der Gastronomie.** Die Landesnichtraucherschutzgesetze sehen allerdings einige Ausnahmen vom Rauchverbot vor, die in den einzelnen Bundesländern voneinander abweichen.

Die folgende Übersicht stellt die **wichtigsten Ausnahmen vom Rauchverbot** dar, die in der aktuellen Gesetzgebung der einzelnen Bundesländer vorgesehen sind und berücksichtigt darüber hinaus einige Besonderheiten der Landesgesetze.

| Bundesland   | Abgetrennte Nebenräume in Gaststätten  | Einraumgaststätten bis 75 m <sup>2</sup>  | Abgetrennte Nebenräume in Diskotheken  | Festzelte u. ä.  | Dienststellen und Einrichtungen des Landes und der Kommunen  | Schulen, Jugendeinrichtungen   | Kindergärten                          | Besonderheiten des Gesetzes  |
|--|--|---|--|--|--|--|---------------------------------------|--|
| <b>Baden-Württemberg (LNRSG)</b><br><br>In Kraft getreten am 01.08.2007<br><br>Letzte Änderung am <b>07.03.2009</b>  | Rauchen ist gestattet<br><br>Kennzeichnungspflicht<br><br>Zutritt ab 18 Jahren | Rauchen ist gestattet<br><br>Kennzeichnungspflicht<br><br>Zutritt ab 18 Jahren<br><br>Speisenangebot: kalte Speisen einfacher Art | Rauchen ist gestattet<br><br>Kennzeichnungspflicht<br><br>Keine Tanzfläche im Raucher-raum<br><br>Zutritt ab 18 Jahren | Rauchen ist gestattet<br><br>In Bier-,Wein-, Festzelten, Außengastronomie und in der im Reisegewerbe betriebenen Gastronomie | Rauchen ist gestattet in abgeschlossenen Nebenräumen<br><br>Die Leitung der Einrichtung muss das Rauchen gestatten<br><br>Weitere Ausnahmen bei „besonderen Veranstaltungen“ | Im Außenbereich des Schulgebäudes dürfen Raucherzonen für Lehrer und volljährige Schüler eingerichtet werden | Rauchverbot auch auf dem Außengelände | keine  |
| <b>Bayern (GSG)</b><br><br>In Kraft getreten am 20.12.2007<br><br>Außer Kraft am 31.07.2010<br><br><b>Neues Gesetz</b> in Kraft getreten <b>01.08.2010</b> | Rauchverbot  | Rauchverbot   | Rauchverbot  | Rauchverbot  | Rauchen ist gestattet in abgeschlossenen Nebenräumen<br><br>Leitung der Einrichtung muss das Rauchen gestatten   | Rauchverbot auch auf dem Außengelände  | Rauchverbot auch auf dem Außengelände | Änderung des Gesetzes aufgrund des Volksentscheid des vom 04.07.2010 |

| Bundesland  | Abgetrennte Nebenräume in Gaststätten  | Einraumgaststätten bis 75 m <sup>2</sup>   | Abgetrennte Nebenräume in Diskotheken  | Festzelte u. ä.   | Dienststellen und Einrichtungen des Landes und der Kommunen  | Schulen, Jugendeinrichtungen                                  | Kindergärten   | Besonderheiten des Gesetzes  |
|---|--|--|--|---|--|---|--|--|
| <b>Berlin (NRSG)</b><br><br>In Kraft getreten Am 01.07.2008<br><br>Letzte Änderung am <b>28.05.2009</b>         | Rauchen ist gestattet<br><br>Kennzeichnungspflicht<br><br>Zutritt ab 18 Jahren | Rauchen ist gestattet<br><br>Kennzeichnungspflicht<br><br>Zutritt ab 18 Jahren<br><br>Keine „vor Ort zubereiteten Speisen“<br><br>Anmeldepflicht bei der zuständigen Behörde | Rauchen ist gestattet<br><br>Kennzeichnungspflicht<br><br>Keine explizite Aussage zur Tanzfläche<br><br>Zutritt ab 18 Jahren | Nicht explizit genannt (Formulierung im Gesetz: „vollständig umschlossene Räume“) | Rauchen ist gestattet<br><br>Abgeschlossene Nebenräume, wenn keine Außenflächen zur Verfügung stehen<br><br>Die Leitung der Einrichtung muss das Rauchen gestatten | Regelung nach der jeweils geltenden Fassung des Schulgesetzes | Regelung nach der jeweils geltenden Fassung des Kindertagesstättenförderungsgesetzes | Ausnahmeregelung für Shisha-Gaststätten  |
| <b>Brandenburg (NiRSchG)</b><br><br>In Kraft getreten am 01.08.2008<br><br>Letzte Änderung am <b>15.07.2010</b> | Rauchen ist gestattet<br><br>Kennzeichnungspflicht<br><br>Zutritt ab 18 Jahren | Rauchen ist gestattet<br><br>Kennzeichnungspflicht<br><br>Zutritt ab 18 Jahren<br><br>Keine „zum alsbaldigen Verzehr zubereiteten Speisen“                                   | Rauchen ist gestattet<br><br>Kennzeichnungspflicht<br><br>Keine Tanzfläche im Raucher-raum<br><br>Zutritt ab 18 Jahren       | Nicht explizit genannt (Formulierung im Gesetz: „vollständig umschlossene Räume“) | Rauchverbot auch auf dem Außengelände (vgl. sog. <b>Innovationsklausel</b> )   | Rauchverbot auch auf dem Außengelände                         | Rauchverbot auch auf dem Außengelände  | Es gilt sog. <b>Innovationsklausel</b> . Es können weitere Ausnahmen zugelassen werden, wenn durch technische Vorkehrungen gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.<br><br><b>Grundrechtseinschränkung (§ 8)</b><br><b>„Durch dieses</b> |

| Bundesland  | Abgetrennte Nebenräume in Gaststätten  | Einraumgaststätten bis 75 m <sup>2</sup>  | Abgetrennte Nebenräume in Diskotheken   | Festzelte u. ä.  | Dienststellen und Einrichtungen des Landes und der Kommunen                        | Schulen, Jugendeinrichtungen   | Kindergärten   | Besonderheiten des Gesetzes   |
|---|--|---|---|--|--|--|--|---|
|   |  |   |   |  |  |  |  | <b>Gesetz wird das Grundrecht auf Berufsausübung(...) eingeschränkt“</b>  |
| <b>Bremen (BremNiSchG)</b><br><br>In Kraft getreten am 01.01.2008<br><br>Letzte Änderung am <b>01.07.2013</b> | Rauchen ist gestattet<br><br>Kennzeichnungspflicht<br><br>Zutritt ab 18 Jahren                                   | Rauchen ist gestattet<br><br>Kennzeichnungspflicht<br><br>Zutritt ab 18 Jahren<br><br>Nur einfach zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle | Rauchen ist gestattet<br><br>Kennzeichnungspflicht<br><br>Zutritt ab 18 Jahren<br><br>Keine Tanzfläche im Raucherraum         | Rauchverbot (neu seit 01.07.2013)                                    | Rauchverbot auch in Dienstwagen<br><br>Ausnahmen nur bei Traditionsveranstaltungen | Rauchverbot auch auf dem Außengelände  | Rauchverbot auch auf dem Außengelände<br><br>Rauchverbot auch auf Kinderspielplätzen (neu seit 01.07.13) | Das Gesetz tritt zum <b>31.07.18 außer Kraft.</b>   |
| <b>Hamburg (HmbPSchG)</b><br><br>In Kraft getreten am 01.01.2008<br><br>Letzte Änderung am <b>11.07.2012</b>  | Rauchen ist gestattet<br><br>Kennzeichnungspflicht<br><br>Zutritt ab 18 Jahren<br><br>Die Raucheräume sind klei- | Rauchen ist gestattet<br><br>Kennzeichnungspflicht<br><br>Zutritt ab 18 Jahren<br><br>Keine „zubereiteten“ Speisen“                                 | Rauchen ist gestattet unter den gleichen Bedingungen wie in einer Mehrraumgaststätte (Tanzfläche wird nicht explizit genannt) | Nicht explizit genannt (im Gesetz: „vollständig umschlossene Räume“) | Rauchverbot<br><br>Keine Ausnahmeregelung ersichtlich                              | Rauchverbot auch auf dem Außengelände und bei Kinder- und Jugendveranstaltungen außerhalb der Schule | Nicht explizit genannt   | <b>Berichtspflicht</b><br><br>Der Senat berichtet der Bürgerschaft <b>alle drei Jahre</b> über die Anwendung und die Auswirkung des Gesetzes. |

| Bundesland  | Abgetrennte Nebenräume in Gaststätten   | Einraumgaststätten bis 75 m <sup>2</sup>  | Abgetrennte Nebenräume in Diskotheken  | Festzelte u. ä.   | Dienststellen und Einrichtungen des Landes und der Kommunen  | Schulen, Jugendeinrichtungen   | Kindergärten   | Besonderheiten des Gesetzes   |
|---|---|---|--|---|--|--|--|---|
|   | <p>ner als die übrige Gastfläche.</p> <p>Wirksame bauliche Abtrennung</p> <p><b>Hohe raumluftechnische Anforderungen, die der Senat durch Rechtsverordnung regeln soll.</b> (Verordnet am 11.09.2012)</p> |   |  |   |  |  |  |   |
| <p><b>Hessen</b></p> <p>In Kraft getreten am 01.10.2007</p> <p>Letzte Änderung am <b>10.10.2012</b></p> | <p>Rauchen ist gestattet</p> <p>Kennzeichnungspflicht</p> <p>Zutritt ab 18 Jahren</p>   | <p>Rauchen ist gestattet</p> <p>Kennzeichnungspflicht Zutritt ab 18 Jahren</p> <p>Nur „kalte und einfach zubereitete warme Speisen“</p> | <p>Rauchen ist gestattet unter den gleichen Bedingungen wie in einer Mehrraumgaststätte</p> <p>Die Betriebsart Diskothek wird nicht namentlich genannt</p> | <p>Rauchen ist gestattet</p> <p>In Festzelten, die nur vorübergehend (höchstens an 21 Tagen an einem Standort) betrieben werden.</p> <p>Kennzeichnungspflicht</p> | <p>Rauchen ist gestattet in abgeschlossene Nebenräumen</p> <p>Die Leitung der Einrichtung muss das Rauchen gestatten</p> | <p>Schule wird im Gesetz nicht explizit genannt. (Allgemeine Bestimmung: „Rauchverbote in anderen Vorschriften bleiben unberührt“)</p> | <p>Kindergarten wird im Gesetz nicht explizit genannt. (Allgemeine Bestimmung: „Rauchverbote in anderen Vorschriften bleiben unberührt“)</p> | <p>Es gilt sog. <b>Innovationsklausel</b>. Durch Rechtsverordnung können weitere Ausnahmen zugelassen werden, wenn durch technische Vorkehrungen gleichwertiger Schutz gewährleistet ist. Das Gesetz tritt zum <b>31.12.2020 außer Kraft</b>.</p> |

| Bundesland  | Abgetrennte Nebenräume in Gaststätten  | Einraumgaststätten bis 75 m <sup>2</sup>   | Abgetrennte Nebenräume in Diskotheken  | Festzelte u. ä.  | Dienststellen und Einrichtungen des Landes und der Kommunen  | Schulen, Jugendeinrichtungen   | Kindergärten  | Besonderheiten des Gesetzes   |
|---|--|--|--|--|--|--|---|---|
| <b>Mecklenburg-Vorpommern</b><br><br><b>(NichtR-schutzG M-V)</b><br>in Kraft getreten am 01.08.2007<br><br>Letzte Änderung am <b>04.07.2014</b> | Rauchen ist gestattet<br><br>Kennzeichnungspflicht<br><br>Zutritt ab 18 Jahren | Rauchen ist gestattet<br><br>Kennzeichnungspflicht<br><br>Zutritt ab 18 Jahren<br><br>„Keine zubereiteten Speisen“ | Rauchen ist gestattet unter den gleichen Bedingungen wie in einer Mehrraumgaststätte (Betriebsart Diskothek wird nicht explizit genannt) | Nicht explizit genannt   | Rauchen ist gestattet in abgeschlossenen Nebenräumen<br><br>Die Leitung der Einrichtung muss das Rauchen gestatten   | Rauchverbot auch auf dem Außengelände und bei Kinder- und Jugendveranstaltungen außerhalb der Schule | Kindergarten wird im Gesetz nicht explizit genannt. | Bei der Gesetzesanpassung vom <b>04.07.2014</b> wurden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen. Die in der Fassung v. 17.12.2009 enthaltene Außerkraftsetzungs-Klausel (zum 31.07.2014) wurde nach Überprüfung des Gesetzes gestrichen. |
| <b>Niedersachsen</b><br><b>Nds.NiRSG</b><br><br>in Kraft getreten am 01.08.2008<br><br>Letzte Änderung am <b>01.01.2009</b>                     | Rauchen ist gestattet<br><br>Kennzeichnungspflicht<br><br>Zutritt ab 18 Jahren | Rauchen ist gestattet<br><br>Kennzeichnungspflicht<br><br>Zutritt ab 18 Jahren<br><br>„Keine zubereiteten Speisen“ | Rauchen ist gestattet unter den gleichen Bedingungen wie in einer Mehrraumgaststätte (Tanzfläche wird nicht explizit genannt)            | Nicht explizit genannt (im Gesetz: „vollständig umschlossene Räume“) | Rauchen ist gestattet<br><br>Abgeschlossene Nebenräume<br><br>Die Leitung der Einrichtung muss das Rauchen gestatten | Rauchverbot auch auf dem Außengelände  | Nicht explizit genannt                              | <b>Evaluationspflicht</b><br>Nach der Überprüfung des Gesetzes zum <b>31.12.2009</b> wurde seine Gültigkeit ohne Änderungen verlängert  |

| Bundesland   | Abgetrennte Nebenräume in Gaststätten   | Einraumgaststätten bis 75 m <sup>2</sup>  | Abgetrennte Nebenräume in Diskotheken  | Festzelte u. ä.  | Dienststellen und Einrichtungen des Landes und der Kommunen  | Schulen, Jugendeinrichtungen   | Kindergärten                            | Besonderheiten des Gesetzes  |
|--|---|---|--|--|--|--|---|--|
| <b>Nordrhein-Westfalen</b><br><br>In Kraft am 01. Januar 2008<br><br>Letzte Änderung <b>01. Mai 2013</b>         | Rauchverbot   | Rauchverbot   | Rauchverbot  | Nicht explizit genannt (im Gesetz: „vollständig umschlossene Räume“)   | Rauchen ist gestattet in abgeschlossenen Nebenräumen<br><br>Die Leitung der Einrichtung muss das Rauchen gestatten | Rauchverbot auch auf dem Außengelände  | Rauchverbot auch auf Kinderspielflächen | keine  |
| <b>Rheinland-Pfalz (NRSG)</b><br><br>in Kraft getreten am 15.02.2008<br><br>Letzte Änderung <b>Am 26.05.2009</b> | Rauchen ist gestattet<br><br>Kennzeichnungspflicht<br><br>Zutritt ab 18 Jahren<br><br>Die Grundfläche und die Anzahl der Sitzplätze in den Raucheräumen dürfen nicht größer sein als in den übrigen rauchfreien Gasträumen.<br><br>Bei „geschlossenen Gesellschaften“ | Rauchen ist gestattet<br><br>Kennzeichnungspflicht Zutritt ab 18 Jahren<br><br>„Nur einfach zubereitete“ Speisen<br><br>Bei „geschlossenen Gesellschaften“ nicht kommerzieller Art in privater Trägerschaft darf der Betreiber andere Speisen anbieten. | Rauchen ist gestattet unter den gleichen Bedingungen wie in einer Mehrraumgaststätte.<br><br>Im Raum mit der Tanzfläche ist das Rauchen nicht gestattet. | Rauchen ist gestattet in Wein-, Bier- und sonstige Festzelte, die nur vorübergehend (höchstens an 21 Tagen an einem Standort) betrieben werden.<br><br>Kennzeichnungspflicht | Rauchverbot  | Rauchverbot auch auf dem Außengelände und bei den schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule | Keine explizite Erwähnung               | Eine <b>Rechtsverordnung</b> zur Durchführung des Gesetzes wurde erlassen. |

| Bundesland   | Abgetrennte Nebenräume in Gaststätten   | Einraumgaststätten bis 75 m <sup>2</sup>  | Abgetrennte Nebenräume in Diskotheken  | Festzelte u. ä.  | Dienststellen und Einrichtungen des Landes und der Kommunen  | Schulen, Jugendeinrichtungen  | Kindergärten  | Besonderheiten des Gesetzes                       |
|--|---|---|--|--|--|---|---|---|
|  | schaften“ nicht kommerzieller Art in privater Trägerschaft darf der Betreiber erlauben, im gesamten Lokal zu rauchen. |   |  |  |  |   |   |   |
| <b>Saarland</b><br><br>in Kraft getreten am 21.11.2007<br><br>Letzte Änderung am <b>01.07.2010</b>           | Rauchverbot   | Rauchverbot   | Rauchverbot  | Rauchverbot  | Rauchen ist gestattet in abgeschlossenen Nebenräumen<br><br>Die Leitung der Einrichtung muss das Rauchen gestatten | Rauchverbot auch auf dem Außengelände und bei den schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule                                    | Rauchverbot auch auf dem Außengelände und bei Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung | Das Gesetz tritt am <b>31.12.2015 außer Kraft</b> |
| <b>Sachsen (SächsNRS)</b><br><br>in Kraft getreten am 01.02.2008<br><br>Letzte Änderung am <b>01.07.2012</b> | Rauchen ist gestattet<br><br>Kennzeichnungspflicht<br><br>Zutritt ab 18 Jahren  | Rauchen ist gestattet<br><br>Kennzeichnungspflicht<br><br>Zutritt ab 18 Jahren (keine Aussage zum Speisenangebot) | Rauchen ist gestattet<br><br>Kennzeichnungspflicht<br><br>Keine Tanzfläche im Raucher-<br>raum<br><br>Zutritt ab 18 Jahren | Keine explizite Aussage (In vollständig abgeschlossenen Räumen ist das Rauchen verboten) | Rauchverbot  | Rauchverbot<br><br>Im Außenbereich der Berufsschulen dürfen für volljährige Schüler und für Lehrkräfte Raucherzonen errichtet werden. | Nicht explizit erwähnt  | keine   |



| Bundesland   | Abgetrennte Nebenräume in Gaststätten  | Einraumgaststätten bis 75 m <sup>2</sup>   | Abgetrennte Nebenräume in Diskotheken  | Festzelte u. ä.  | Dienststellen und Einrichtungen des Landes und der Kommunen  | Schulen, Jugendeinrichtungen          | Kindergärten                          | Besonderheiten des Gesetzes   |
|--|--|--|--|--|--|---------------------------------------|---------------------------------------|---|
| <b>Sachsen-Anhalt</b><br><br>in Kraft getreten am 01.01.2008<br><br>Letzte Änderung <b>Am 14.07.2009</b>                       | Rauchen ist gestattet<br><br>Kennzeichnungspflicht<br><br>Zutritt ab 18 Jahren | Rauchen ist gestattet nur in <b>inhabergeführten</b> Gaststätten<br><br>Abgabe von zubereiteten Speisen darf lediglich als untergeordnete Nebenleistung erbracht werden<br><br>Kennzeichnungspflicht<br><br>Zutritt ab 18 Jahren | Rauchen ist gestattet<br><br>Kennzeichnungspflicht<br><br>Keine Tanzfläche im Raucher-<br>raum<br><br>Zutritt ab 18 Jahren                         | Keine explizite Aussage  | Rauchen ist gestattet in abgeschlossenen Nebenräumen<br><br>Die Leitung der Einrichtung muss das Rauchen gestatten | Rauchverbot auch auf dem Außengelände | Rauchverbot auch auf dem Außengelände | Explizite Erwähnung der <b>Arbeitsstättenverordnung</b> .<br><br><b>Berichts- und Evaluationspflicht</b><br><br>Drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes muss eine <b>Evaluation</b> erfolgen. Der <b>Bericht</b> ist dem Landtag zu erstatten. |
| <b>Schleswig-Holstein (N Rauch Sch-GSH)</b><br><br>in Kraft getreten am 01.01.2008<br><br>Letzte Änderung <b>Am 25.04.2009</b> | Rauchen ist gestattet<br><br>Kennzeichnungspflicht<br><br>Zutritt ab 18 Jahren | Rauchen ist gestattet<br><br>Kennzeichnungspflicht<br><br>Keine zubereiteten Speisen<br><br>Zutritt ab 18 Jahren   | Rauchen ist gestattet unter den gleichen Bedingungen wie in einer Mehrraumgaststätte (Betriebsart Diskothek wird im Gesetz nicht explizit genannt) | Bei Traditions- und Festveranstaltungen (an höchstens 21 Tagen pro Kalenderjahr an einem Standort) darf geraucht werden. | Rauchverbot  | Rauchverbot auch auf dem Außengelände | Rauchverbot auch auf dem Außengelände | keine   |

| Bundesland   | Abgetrennte Nebenräume in Gaststätten  | Einraumgaststätten bis 75 m <sup>2</sup>   | Abgetrennte Nebenräume in Diskotheken  | Festzelte u. ä.       | Dienststellen und Einrichtungen des Landes und der Kommunen | Schulen, Jugendeinrichtungen          | Kindergärten                          | Besonderheiten des Gesetzes |
|--|--|--|--|-----------------------|---|---------------------------------------|---------------------------------------|-----------------------------|
| <b>Thüringen (ThürNR-SchutzG)</b><br><br>in Kraft getreten am 01.01.2008<br><br>Letzte Änderung Am <b>01.07.2012</b> | Rauchen ist gestattet<br><br>Kennzeichnungspflicht<br><br>Zutritt ab 18 Jahren | Rauchen ist gestattet<br><br>Kennzeichnungspflicht<br><br>Keine zubereiteten Speisen<br><br>Zutritt ab 18 Jahren | Rauchen ist gestattet<br><br>Kennzeichnungspflicht<br><br>Keine Tanzfläche im Raucher-<br>raum<br><br>Zutritt ab 18 Jahren | Rauchen ist gestattet | Rauchverbot   | Rauchverbot auch auf dem Außengelände | Rauchverbot auch auf dem Außengelände | keine                       |